

allerdings kaum lösbare verfahrensrechtliche Probleme ergeben. Die Revision sollte deshalb von Anfang an auf der Basis der Individualbesteuerung als der bezüglich Rechtsgleichheit klarsten und verfahrensrechtlich einfachsten Lösung angegangen werden.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 1. Oktober 1984

Rapport écrit du Conseil fédéral du 1^{er} octobre 1984

In der am 25. Mai 1983 verabschiedeten Botschaft zu den Bundesgesetzen über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie über die direkte Bundessteuer (Botschaft über die Steuerharmonisierung) hat der Bundesrat zur Frage der Ehegatten- bzw. Familienbesteuerung ausführlich Stellung genommen (vgl. BBl 1983 III 1 ff., insb. Ziff. 142). Darin wird in Übereinstimmung mit einer von den eidgenössischen Räten am 8. Oktober 1981 überwiesenen Motion der CVP-Fraktion betreffend Einkommenssteuer und Familienpolitik (80.397) am geltenden Grundsatz der Zusammenveranlagung der Ehegatten bzw. der Familien festgehalten und die Individualbesteuerung abgelehnt, weil deren Nachteile ihre Vorteile bei weitem überwiegen würden. Der Grundsatz der Zusammenveranlagung ist jedoch auch in dem von der Motionärin erwähnten Entscheid des Bundesgerichts vom 13. April 1984 nicht in Frage gestellt worden. Es erachtet zwar auch die Individualbesteuerung der Ehepaare grundsätzlich als zulässig. Dagegen hat es eine Individualbesteuerung ohne Korrektur zugunsten der Einverdiener-Ehen ausdrücklich als untaugliche Lösung bezeichnet, weil sie stossende Ungleichheiten zwischen Einverdiener- und Zweiverdiener-Ehepaaren schaffen würde; eine vollständige steuerliche Gleichstellung von Ehepaaren und Konkubinatspaaren sei deshalb nicht möglich. Abgesehen davon bestehen noch zahlreiche andere Formen von Wohngemeinschaften, bei denen ebenfalls eine absolute steuerliche Gleichstellung mit verheirateten Steuerpflichtigen unmöglich ist. Andererseits wird übersehen, dass die Ehepaare gegenüber den Konkubinatspaaren auch verschiedene Vorteile geniessen.

Zu erwähnen sind bestimmte Leistungen der beruflichen Vorsorge und der Sozialversicherung wie beispielsweise die Witwenrente sowie güterrechtliche und erbrechtliche Folgen. Nicht weniger wichtig sind auch steuerliche Vorteile, die den Verheirateten zugute kommen: Einkünfte werden innerhalb der Gemeinschaft nur einmal besteuert, Einkommens- und Vermögensverluste gegenseitig verrechnet, und die güterrechtlichen sowie die erbrechtlichen Ansprüche des überlebenden Ehegatten sind weitgehend privilegiert. Neben diesen Zusammenhängen legt die genannte Botschaft über die Steuerharmonisierung vorab noch dar, dass sich eine gerechte Ehegattenbesteuerung einzig nach der sachgemässen Entlastung der Verheirateten im Verhältnis zu den übrigen Steuerpflichtigen entscheidet.

Zum gleichen Ergebnis ist übrigens auch eine vom Eidgenössischen Departement des Innern eingesetzte, unter Leitung von Frau Höchli-Zen Ruffinen stehende Arbeitsgruppe in ihrem 1982 veröffentlichten Bericht «Familienpolitik in der Schweiz» gekommen (vergleiche im genannten Bericht, insbesondere Ziffer 5). Heute ist anerkannt, dass eine sachgerechte Entlastung der Verheirateten gegenüber den Alleinstehenden, entsprechend ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Bereiche des Einkommens, das für den Konsum benötigt wird, eine wesentliche Ermässigung des Steuerbetrages erfordert (20 bis 30 Prozent). Der Bundesrat war bei dem im Rahmen der Botschaft über die Steuerharmonisierung vorgelegten Entwurf zu einem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer bestrebt, dieses Erfordernis soweit als möglich zu erfüllen. So ist beim Tarif für Verheiratete eine Ermässigung von 25 Prozent, mindestens aber von 2500 Franken, höchstens von 6000 Franken gegenüber dem Tarif für Alleinstehende vorgesehen. Im Vergleich zum geltenden Recht der direkten Bundessteuer hätten diese Massnahmen, wozu noch ein Zweitverdienerabzug kommt, bei verheirateten Doppelverdienern mit einem Gesamteinkommen bis rund 150000

Franken steuerliche Entlastungen zur Folge. Wie in der Botschaft ausgeführt wird, bewirken diese für die Verheirateten vorgesehenen steuerlichen Erleichterungen zusammen mit der vom Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vorgeschriebenen Abzugsberechtigung von Einlagen und Prämien zum Erwerb von Ansprüchen aus Vorsorge für den Bund gegenüber der heutigen Ordnung Ausfälle in der Grössenordnung von 250 bis 270 Millionen Franken pro Jahr.

Weitergehende steuerliche Erleichterungen zugunsten der Verheirateten hätten selbstverständlich vermehrte Ausfälle zur Folge, oder aber es müsste die Belastung für die Alleinstehenden, also auch für die verwitweten, geschiedenen und alleinstehenden Rentner, gegenüber der heutigen Ordnung erheblich angehoben werden. Letztlich werden Parlament und Volk über diese Fragen zu entscheiden haben. Angesichts der Finanzlage des Bundes erachtet jedoch der Bundesrat zusätzliche Ausfälle nicht als vertretbar. Insoweit hält er an seinen in der Botschaft über die Steuerharmonisierung zur Ehegatten- bzw. Familienbesteuerung gemachten Anträgen fest, denen im übrigen die zuständige Kommission des Ständerates bei der Beratung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden grundsätzlich zugestimmt hat. Das schliesst jedoch nicht aus, dass im Rahmen der gleichen Vorlage über die Steuerharmonisierung bei der parlamentarischen Beratung des Entwurfes zu einem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer das Belastungsverhältnis zwischen Alleinstehenden und Ehepaaren noch einmal überprüft wird. Zu diesem Zwecke ist der Bundesrat bereit, zu gegebener Zeit entsprechende Vorschläge hinsichtlich Tarif und Abzügen vorzulegen.

Hinsichtlich der kantonalen Gesetze ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat keinerlei Kompetenz hat, dem kantonalen Gesetzgeber Vorschriften über die Steuerbelastung zu machen. Von Verfassungs wegen (Art. 42quinquies BV) bleibt es nämlich ausdrücklich Sache der Kantone, die Steuersätze, Steuertarife und Steuerfreibeträge festzulegen. Es obliegt deshalb ausschliesslich dem kantonalen Gesetzgeber, bei der Ausgestaltung der Steuerbelastung für Verheiratete und Alleinstehende ein mit der Steuergerechtigkeit in Einklang stehendes Mass zu finden.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Präsident: Die Motion von Frau Robert wird von Herrn Nationalrat Fischer-Hägglings bekämpft. Die Behandlung erfolgt daher später.

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

84.439

Postulat Wick

Versicherungen und Pensionskassen.

Grund- und Wohneigentum

Assurances et caisses de retraite.

Placements fonciers

Wortlaut des Postulates vom 6. Juni 1984

Die Pensionskassen legen von ihrem Vermögen, das auf 100 Milliarden Franken geschätzt wird, ungefähr 30 Prozent in Grundstücken, Liegenschaften oder Grundpfandtiteln an. Bei den Versicherungen beträgt der Anteil sogar 50 Prozent.

Nach dem Inkrafttreten des BVG fallen in den nächsten 15 Jahren wiederum etwa 100 Milliarden Franken Vermögen an.

Der Bundesrat wird deshalb eingeladen, Vorschläge auszuarbeiten, mit denen erreicht werden kann, dass die Pensionskassen und Versicherungen ihr Vermögen nur noch zu einem wesentlich kleineren Teil in Grund- und Wohneigentum anlegen.

Texte du postulat du 6 juin 1984

Les caisses de retraite placent environ 30 pour cent de leur fortune, évaluée globalement à 100 milliards de francs, sous forme de bien-fonds, immeubles et titre hypothécaires. Pour les compagnies d'assurance, cette proportion atteint même 50 pour cent. A la suite de l'entrée en vigueur de la loi sur la prévoyance professionnelle (LPP), on estime que la fortune globale des établissements de prévoyance augmentera encore de quelque 100 milliards de francs au cours des 15 prochaines années.

Le Conseil fédéral est prié en conséquence d'élaborer un projet de dispositions légales amenant les caisses de retraite et les compagnies d'assurance à ne plus placer qu'une part sensiblement plus réduite de leur fortune sous forme de propriété foncière et immobilière.

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Wie anfangs vermerkt, legen die Pensionskassen und Versicherungen einen beträchtlichen Teil ihres riesigen Vermögens in Grund- und Wohneigentum an. Gesetzliche Bestimmungen (z. B. Art. 12 der Aufsichtsverordnung AVO vom 11. September 1931; SR 961.05) zwingen sie sogar dazu.

In den nächsten 15 Jahren rechnet man mit weiteren 100 Milliarden Franken anlagensuchender Gelder. Es ist anzunehmen, dass von diesen 100 Milliarden Franken ein grosser Teil wiederum in Grund- und Wohneigentum angelegt wird (vergleiche dazu auch Artikel 71 Absatz 1 BVG).

Das Verhalten der Pensionskassen und Versicherungen unterstützt eine staatspolitisch unerwünschte und bedenkliche Entwicklung. Grundbesitz wird auf einige wenige Grossinvestoren beschränkt werden. Weiten Teilen der Bevölkerung wird es nicht mehr möglich sein, privates Wohneigentum zu erwerben, denn durch die gewaltigen Mengen von anlagensuchenden Geldern werden die heute in den Agglomerationen schon sehr hohen Bodenpreise in unerschwingliche Höhen getrieben. Neben den Bodenpreisen werden auch die Mietzinse von dieser Entwicklung erfasst.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 1. Oktober 1984

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 1^{er} octobre 1984

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat in dem Sinne entgegenzunehmen, dass er die Entwicklung der Lage aufmerksam verfolgt, zurzeit aber keine gesetzgeberischen Eingriffe in Aussicht nimmt.

Überwiesen – Transmis

84.532

Postulat Bundi

Pensionskassengelder.

Anlage in Liegenschaften

Fonds des caisses de retraite.

Placements immobiliers

Wortlaut des Postulates vom 3. Oktober 1984

Die anhaltende Tendenz von Pensionskassen und Versicherungen, einen grossen Teil ihres Vermögens in Liegenschaften anzulegen, nimmt bedrohliche Formen an und dürfte

zunehmend unerwünschte Auswirkungen zeitigen. Mit dem Inkrafttreten der obligatorischen zweiten Säule am 1. Januar 1985 suchen jährlich 12 Milliarden Franken rentable Anlagen. Der knapp zur Verfügung stehende Boden in der Schweiz droht in diesem Zusammenhang über Gebühr beansprucht, zweckentfremdet und monopolisiert zu werden.

Der Bundesrat wird deshalb eingeladen, die einschlägigen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu revidieren und insbesondere die Verordnung vom 18. April 1984 (BVV 2) zu überprüfen. Die in den dortigen Artikeln 53 bis 55 vorgesehenen, viel zu hohen Grenzen der Anlagemöglichkeiten in Liegenschaften sind erheblich nach unten zu korrigieren.

Texte du postulat du 3 octobre 1984

La tendance persistante des caisses de retraite et des compagnies d'assurance à affecter une grande partie de leur fortune à des placements immobiliers prend des proportions inquiétantes et risque d'avoir de plus en plus des effets fâcheux.

Après l'entrée en vigueur le 1^{er} janvier 1985 des modalités du deuxième pilier obligatoire, on cherchera vraisemblablement à investir chaque année d'une manière rentable quelque douze milliards de francs. Le peu de sol encore disponible en Suisse risque alors d'être accaparé à l'excès, détourné de son but et monopolisé.

C'est pourquoi j'invite le Conseil fédéral à revoir les dispositions légales de caractère général qui se réfèrent au problème évoqué ci-dessus et, notamment, à réexaminer l'ordonnance du 18 avril 1984 (OPP 2): Il s'agit d'abaisser fortement les limites beaucoup trop élevées que prévoient les articles 53 à 55 pour les possibilités de placements immobiliers.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Ammann-St. Gallen, Bäumlín, Bratschi, Braunschweig, Bühler-Tschappina, Fankhauser, Fehr, Gloor, Graf, Hubacher, Jaeger, Jaggi, Kühne, Lanz, Longet, Mauch, Meyer-Bern, Morf, Nef, Neukomm, Nussbaumer, Oester, Reimann, Riesen-Freiburg, Robbiani, Ruch-Zuchwil, Stamm Walter, Stappung, Uhlmann, Wagner, Weber-Arbon (31)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Schweiz nimmt betreffend Anlage von Geldern der Pensionsfonds in Liegenschaften eine Spitzenstellung ein. Indem 24 Prozent des Gesamtvermögens in Liegenschaften angelegt sind, behauptet unser Land den ersten Rang unter den vergleichbaren Staaten wie England (18 Prozent), die BRD (10 Prozent), Frankreich (3 Prozent), die USA (1 Prozent). Der Anteil der Investitionen in Grundstücke und Wohneigentum stieg seit 1955 kontinuierlich an. Das grosse Geschäft mit dem Boden wird aber erst ab 1985 beginnen; innerhalb von 15 Jahren dürften sich die Vermögensanlagen von heute 100 Milliarden Franken auf 220 Milliarden gut verdoppeln.

Unser dichtbesiedeltes Land, das zudem noch stark überbaut und verstrast ist, erträgt einen praktisch ungezügelteten Wettlauf auf unsere letzten Reserven kostbaren Kulturbodens nicht. Die Verordnung des Bundesrates zur zweiten Säule, erlassen am 18. April 1984, sieht vor, dass die Vermögen der Vorsorgeeinrichtungen bis zu 50 Prozent in schweizerischen Wohn- und Geschäftshäusern sowie in Bauland angelegt werden können; in Kumulation mit Wertschriften liegt diese Grenze bei 70 Prozent. Diese Werte sind eindeutig zu hoch und müssen namhaft nach unten korrigiert werden. Die meisten vergleichbaren Staaten kennen einschränkendere Bestimmungen, die bis zum gänzlichen Anlageverbot in Liegenschaften reichen – mit Ausnahme sozialer Institutionen.

Die Beschränkungen drängen sich ferner im Interesse der Nutzungsplanung und im Hinblick auf die Preistreibe bei dem Boden auf. In Zusammenhang mit obgenannter Verordnung ist auch eine Überprüfung der Aufsichtsverordnung vom 11. September 1931 angezeigt.

Postulat Wick Versicherungen und Pensionskassen. Grund- und Wohneigentum

Postulat Wick Assurances et caisses de retraite. Placements fonciers

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1984
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	84.439
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.12.1984 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1919-1920
Page	
Pagina	
Ref. No	20 012 994